

Abschrift.

Film-Oberprüfstelle.

Berlin, den 1. August 1924.

Tgb. Nr. 331.

N i e d e r s c h r i f t



Vorsitzender:

Regierungsrat Dr. Seeger

Beisitzer:

Flwert (Lichtspielgewerbe)  
Fesch (Kunst und Literatur)  
Dr. von Erdberg }  
und Dr. Mende } (Volkswohlfahrt)

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Firma Industrie-Film A.G.  
in Berlin gegen das Verbot des Bildstreifens

"Klapperstorchs Umsturz der Weltordnung"

durch die Filmprüfstelle Berlin erschien

für Beschwerdeführer niemand.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Hierauf wurde folgende

Entscheidung

verkündet:

1. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 24. Juli 1924-No. 8452 wird aufgehoben.
2. Der Bildstreifen wird zur öffentlichen Vorführung im Deutschen Reich zugelassen, darf jedoch vor Jugendlichen nicht vorgeführt werden.
3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe.

Die Filmprüfstelle hat dem Bildstreifen, auf dessen zutreffende Beschreibung im Vorderurteil Bezug genommen wird, die Zulassung versagt, weil er geeignet sei, die Phantasie der Zuschauer in unsauberer Richtung anzuregen und somit entsittlichend zu wirken.

Der hiergegen frist- und formgerecht erhobenen Beschwerde war statt zugeben.

Ein Bildstreifen ist geeignet, entsittlichend zu wirken, wenn durch seine Vorführung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit das Bestehen einer unmittelbaren Gefahr für die Verschlechterung des sittlichen Fühlens und Denkens eines normalen Durchschnittsbesuchers zu erwarten steht. (Urteil der Oberprüfstelle vom 18. September 1922 Nr. 86). Das ist vorliegend nicht der Fall, da die humorvolle ~~Handlung~~ Darstellung in Gestalt einer grotesken Trickzeichnung eine nachhaltige Wirkung in dieser Richtung nicht aufkommen lässt.

Damit rechtfertigt sich die Aufhebung der Vorentscheidung.

gez. Dr. Seeger.

Beglaubigt:

Regierungsinspektor.